

Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) der Alois Müller Unternehmensgruppe, im Einzelnen für die

- Müller Holding GmbH & Co. KG,
- Alois Müller GmbH,
- Müller Service GmbH
- Müller Produktions GmbH
- Gebrüder Gaßner GmbH
- Raith Bad und Wärme GmbH
- ECONTEC MSR GmbH
- Müller Isoliertechnik GmbH
- e-con AG
- e-con-TGA Ingenieure GmbH
- Asset Energy GmbH
- Airport Energie Management GmbH
- Wärmeversorgung Schwabmünchen GmbH

(im weiteren „Käufer“ genannt) gelten diese Einkaufsbedingungen (EKB) ausschließlich. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die EKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die EKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, außer, der Käufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von solchen, seinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers Waren oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt, liegt darin keine Zustimmung.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Diese Bedingungen gelten auch für Online-Bestellungen.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Geheimhaltung

1. Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher, d.h. – jeweils auch im Folgenden - in Schrift- oder Textform (vgl. § 126 b BGB z.B. Brief, E-Mail, Telefax) Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
4. Der Verkäufer hat die ihm vorgegebenen Spezifikationen des Käufers, die der Käufer bei der Bestellung mitteilt, genau zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die bei der Bestellung mitgeteilten Anforderungen des Endabnehmers bezüglich Ware, insbesondere die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort des etwaigen Einbaus (auch in Bezug auf Geografie, Meereshöhe und Klima) und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- oder Temperaturverhältnisse etc. Alle dem Verkäufer hierzu vorgelegten Informationen und Daten hat dieser zu berücksichtigen. Soweit relevante Informationen fehlen, hat diese der Verkäufer selbst einzuholen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
5. Der Verkäufer sichert für jede ausgeführte Bestellung die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach vollständiger Lieferung (Gefahrübergang) zu. Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er ihm dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Satzes 1 - mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
6. Die zur Ausführung der Lieferung vom Käufer vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom Verkäufer unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, ist der Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
7. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Nach Erledigung des Vertrags sind sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
8. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern (vgl. Ziff. 11 dieser EKB).
9. Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt wurde, erhält der Käufer an Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Die zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufen lassen der Software.

III. Preise

1. Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise für Dauer der Durchführung des auf dem Bestellschreiben genannten Projekts und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Alle Nebenkosten, wie Transportkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld, einschließlich eventueller Kosten für Transport- und Haftpflichtversicherung sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung und alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) trägt der Verkäufer, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Rechnungen in den Betriebsferien

1. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nebst korrespondierenden Lieferscheinen zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Wareneingang und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung ist der Käufer zu einem Abzug von 4 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Für Rechnungen, die zwischen dem 20.12 und 07.01. (Betriebsferien) beim Käufer eingehen, verlängert sich die Zahlungsfrist der Rechnung sowie die Skontofrist jeweils um 2 Wochen.
4. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. Anzahlungen werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung geleistet.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Die Abtretung von gegen den Käufer gerichteten Forderungen ist nur mit seiner schriftlichen Einwilligung gestattet.

V. Rechnungsstellung

1. Rechnungen sind nach Wahl des Käufers entweder ausschließlich digital oder postalisch in dreifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt nach Projekt/Kostenstelle einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen und folgende Angaben des Käufers enthalten: Name/Bezeichnung Projekt, Bestellnummer, Projektleiter, Besteller, Kostenstelle.
2. Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

VI. Versand, Montageleistungen, Verpackung, Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den jeweiligen Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
2. Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind jeweils die Projektnummern des Käufers und der Anlieferungsart, sowie Name/Bezeichnung Projekt, Projektleiter, Besteller und Kostenstelle des Käufers sowie eine Bestellnummer anzugeben.
3. Gehört zu den Leistungen des Verkäufers die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Verkäufer über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsorts zu informieren. Er hat die für die Montage benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.
4. Jeder Warenlieferung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge, Gewicht, Qualität) sowie der Bestellnummer, Besteller und Projektleiter des Käufers beizufügen.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.
6. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
7. Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung, ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VII. Verfügbarkeit der Ware, Liefertermine, Gefahrübergang, Liefer – und Annahmeverzug

1. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder der von ihm genannten Empfangsstelle. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat der Verkäufer die Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum zu erbringen. Es steht ihm frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.
3. Die Lieferung wird vom Käufer nur angenommen, wenn der Lieferung ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beiliegt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befinden.
5. Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Käufer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer die Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn er den Käufer zur Mitwirkung verpflichtet und dieser das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
7. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 7.7 bleiben unberührt. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernden Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
8. Gerät der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware, zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
9. Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Käufer auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Verkäufer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
10. Ist der Käufer an der Annahme einer Lieferung wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände (z.B. Streik, Betriebsschließung aufgrund behördlicher Anordnungen oder Epidemien u.a.), die der Käufer nicht zu vertreten hat, verhindert, kann Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden. Der Verkäufer kann in diesen Fällen keinen Ersatz für Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für Aufbewahrung und Erhaltung der gelieferten Ware.

VIII. Mängelansprüche

1. Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und sonstiger Pflichtverletzung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart bzw. nachfolgend nichts abweichend bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach, der vom Verkäufer oder Hersteller oder von ihm selbst gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn dem Käufer die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Käufers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
4. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Käufers und der Regelungen in Ziff. 8.3 gilt: Kommt der Verkäufer mit seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Verkäufer vom Käufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
5. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die kaufmännische Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht des Käufers gilt dessen Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

IX. Lieferatenregress

1. Dem Käufer stehen neben den Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Käufers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

X. Produkthaftung und Rückruf

1. Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Verkäufers liegt und er Dritten gegenüber selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XI. Versicherungen

1. Der Verkäufer hat dem Käufer das Vorhandensein einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 10 Mio. €) für die Dauer des gesamten Vertragszeitraums nachzuweisen.
2. Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang des Versicherungsnachweises (Kopie der Versicherungspolice mit Deckungszusage) zurückzuhalten.
3. Der Verkäufer tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den Käufer ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des Verkäufers betreffen; der Käufer nimmt die Abtretung an.

XII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Vertragsbeendigung durch den Käufer

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf dem auch die Forderung des Käufers beruht.
2. Eine Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen des Käufers ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
3. Der Käufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch für solche Gegenforderungen des Käufers, die ihm gegenüber dem Verkäufer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung zustehen (z. B. aus Schadensersatz) bzw. die zugunsten des Käufers künftig fällig werden.
4. Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommen.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist, sofern der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Geschäftssitz zuständige Amtsgericht oder Landgericht Memmingen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.